Informationen §14a EnWG (Steuerbare Verbrauchseinrichtungen)

Um die gesellschaftlich gesteckten Klimaziele zu erreichen ist es notwendig, in den kommenden Jahren eine beträchtliche Anzahl an Wärmepumpen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Batteriespeichern zu installieren. Diese leistungsstarken Verbrauchseinrichtungen sollen künftig ohne lange Wartezeiten an das lokal vorhandene Stromnetz angeschlossen werden können, wobei gleichzeitig eine zuverlässige Integration in dieses gewährleistet sein muss.

Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 27.11.2023 (BK6- 22-300) neue Regeln zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen sowie eine neue Anreizsystematik gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgelegt. Diese Regelungen ermöglichen eine unmittelbare Anbindung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an das vorhandene Netz und gewähren den Kundinnen und Kunden gleichzeitig reduzierte Netzentgelte. Im Gegenzug dazu müssen diese Anlagen eine temporäre Begrenzung ihrer Bezugsleistung bei hoher Netzauslastung zulassen und somit durch den lokalen Netzbetreiber steuerbar sein.

In die Gruppe der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen fallen folgende Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW:

1. private Ladepunkte (z.B. Wallboxen)
2. Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen
3. Batteriespeicher
4. Klimageräte für Raumkühlung

Die Steuerung kann durch die Stadtwerke über ein Home Energie Management System oder eine direkte Ansteuerung der Anlage umgesetzt werden.

Die Regelungen gelten verpflichtend für ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommene Anlagen. Für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden gibt es Übergangsreglungen.

Die Anmeldung der Steuerbaren Verbrauchseinrichtung kann über unser Online-Portal oder über ein Formular erfolgen.
https://www.sw-traunstein.de/netzanschluesse

FAQ´s

1. **Was passiert, wenn der Netzbetreiber die Anlage steuert?**

   Wenn das Netz überlastet ist, darf der Netzbetreiber die Netzlast reduzieren, indem er die Leistungsaufnahme steuerbarer Verbrauchseinrichtungen temporär begrenzt. Eine Mindestleistung von 4,2 kW je Anlage wird jedoch stets sichergestellt, sofern die Anlage stufenweise reduziert werden kann.
   Auf diese Steuerung wird nur in Notfällen zurückgegriffen.

   Wichtig: Der Haushaltsbedarf ist von der Steuerung grundsätzlich nicht betroffen. Damit sogar die steuerbare Verbrauchseinrichtung weiterhin genutzt werden kann, wird die oben genannte Mindestleistung stets bereitgestellt.

2. **Was passiert mit großen Wärmepumpen und Klimaanlagen für Mehrfamilienhäuser?**

   Bei Wärmepumpen und Klimaanlagen mit einer Bezugsleistung größer 11 kW kann die maximal bezogene Leistung auf bis zu 40 % der Bezugsleistung reduziert werden. Hiermit wird auch die Funktionsfähigkeit von großen Anlagen erhalten.

3. **Was ist ein Energiemanagementsystem?**

   Ein Energiemanagementsystem ist ein System, das den Betrieb mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen koordinieren und die Reduzierung ihres Leistungsbezugs eigenständig oder auf Anweisung durch den Netzbetreiber durchführen kann.

4. **Muss der Batteriespeicher einer PV-Anlage angemeldet werden?**

   Ja, wenn der Batteriespeicher technisch dazu in der Lage ist, Strom aus dem Netz zu beziehen und mehr als 4,2 kW Nennleistung aufweist. Auch wenn der Speicher nur auf die Speicherung des eigenerzeugten PV-Stroms ausgelegt ist, ist der Speicher von der neuen Regelung betroffen.

5. **Was muss ich bei Bestandsanlagen beachten?**

   Für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden gibt es Übergangsreglungen oder Bestandsschutz. Diese Anlagen teilen sich in drei Kategorien auf:

   a. Bestandsanlagen, die bereits jetzt schon von reduzierten Netzentgelten profitieren, müssen bis spätestens zum 31.12.2028 in die neuen Reglungen wechseln. Bis dahin können diese Anlagen weiterhin innerhalb der aktuellen Regelung laufen oder freiwillig früher in die neue Reglung wechseln.

   b. Nachtstromspeicherheizung haben einen dauerhaften Bestandsschutz und sind nicht von der neuen Regelung umfasst.

c. Bestandsanlagen, die nicht von reduzierten Netzentgelten profitieren, haben eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028. Unter diese Kategorie fallen z.B. Wärmepumpen oder private Ladeeinrichtungen, die hinter den normalen Haushaltszähler installiert wurden. Bis zum 31.12.2028 können alle Anlagen, die die aktuellen Anforderungen gem. Festlegung der Bundesnetzagentur erfüllen, freiwillig wechseln.

6. Welche Möglichkeiten der Netzentgeltreduzierungen gibt es?

Sie können hier zwischen zwei Modulen wählen:

a. Modul 1: Netzbetreiberspezifischer Pauschalbetrag

b. Modul 2: Prozentuale Reduzierung der Netzentgelte

Das Modul 1 ist als Standardeinstellung bei der Anmeldung einer neuen Anlage mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 vorgesehen.

Bitte beachten Sie, dass das Modul 2 nur in Verbindung mit einem separaten Zähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung gewählt werden kann. Dieser ist mit zusätzlichen Kosten für den Messstellenbetrieb verbunden.
Weitere Informationen zu den Reduzierungen können Sie unserem im Internet veröffentlichen Preisblatt für die Netzentgelte Strom entnehmen.

7. Wie erfolgt die Steuerung meiner Anlage?

Die Steuerung Ihrer Anlage erfolgt bei den Stadtwerken Traunstein übergangsweise mit einem Rundsteuerempfänger und zukünftig über die an ein intelligentes Messsystem angebundene Steuerbox.

- Steuerung über eine digitale Schnittstelle
  Im AAR oberhalb des Zählerfelds bzw. Steuergerätefelds, über das die steuerbare Verbrauchseinrichtung betrieben wird, ist eine RJ45-Buchse vorzusehen. Die digitale Anbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder des Energiemanagementsystems erfolgt von dieser RJ45-Buchse aus.

- Steuerung über eine analoge Schnittstelle
  Die Weitergabe der Steuersignale an die steuerbare Verbrauchseinrichtung erfolgt über eine Steuersignal-Klemmleiste mit 6 Klemmen. Diese Schnittstelle ist bauseits bereit zu stellen.Die Anordnung der Steuersignal-Klemmleiste erfolgt bei Neuanlagen im AAR über dem jeweiligen Zählerfeld bzw. Steuergerätefeld.

Skizze Steuersignal-Klemmleiste

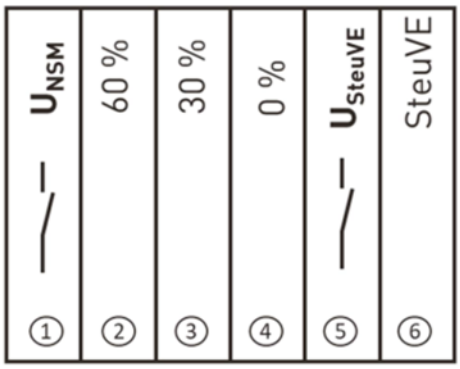

Abbildung 6 – Steuersignal-Klemmleiste

	Steuersignal-Klemmleiste					
Klemmenbezeichnung	U_{NSM}	60 %	30 %	0 %	U_{steuVE}	steuVE
Nummerierung	1	2	3	4	5	6
Bemessungsanschlussvermögen	0,14 mm² - 1,5 mm²					
Längstrennung	X				X	
Zweck je Klemme	1- U_{NSM} – Spannungsanschluss Netzsicherheitsmanagement (NSM) Erzeugungseinheit zur Steuerbox 2 - Steuersignal zur Reduzierung Wirkleistungseinspeisung auf 60 % 3 - Steuersignal zur Reduzierung Wirkleistungseinspeisung auf 30 % 4 - Steuersignal zur Reduzierung Wirkleistungseinspeisung auf 0 % 5 - U_{steuVE} – Spannungsanschluss von steuVE zur Steuerbox 6 - steuVE – Steuersignal zur steuerbaren Verbrauchseinrichtung					

8. Wer ist verantwortlich für die Herstellung der Steuerbarkeit?

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine steuerbare Verbrauchseinrichtung über die notwendigen technischen Einrichtungen bzw. die technische Eignung für die Anlagensteuerung verfügt.

Auch für den Anschluss an die Infrastruktur des Messstellenbetreibers sowie den korrekten Betrieb der steuerbaren Verbrauchseinrichtung trägt der Betreiber die Verantwortung. Dazu zählt insbesondere, dass die Anlage ihre Fahrweise an den empfangenen Steuerbefehl anpasst.

Die Kosten für die Herstellung der technischen Eignung der Anlage sowie ihren Anschluss an die Infrastruktur des Messstellenbetreibers trägt der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Bereitstellung der „informationstechnischen Anbindung“ der steuerbaren Verbrauchseinrichtung sowie die Übermittlung der Steuerbefehle vom Netzbetreiber zur Anlage. Die Bereitstellung der informationstechnischen Anbindung bedeutet in diesem Zusammenhang, den Aufbau und Betrieb einer definierten Schnittstelle in der Anlage des Betreibers (in der Regel im Zählerschrank) sowie der Verbindung zwischen Netzbetreiber und dieser Schnittstelle sicherzustellen.